



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 25.01.2022  
– Auszug aus Drucksache 18/19911 –**

**Frage Nummer 62  
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Franz  
Bergmüller**  
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche MEDIZINISCHEN Argumente haben die Staatsregierung dazu bewogen, nach der vorbereitenden Runde der Gesundheitsminister der Länder am 5. Januar 2022, unter Mitwirkung auch des bayerischen Gesundheitsministers, dem Beschluss in der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder am 7. Januar 2022, umfassend in dessen Nr. 3 und Nr. 4 auch die INZIDENZUNABHÄNGIGE Ausweitung von 2G, 2Gplus auf Kultur und Innen- und Außenbereich der Gastronomie, mit der angezielten Wirkung, dass Personen ohne „Auffrischungsimpfung“ und/oder aktuellem Test auch im Sommer, also wenn also gar kein COVID mehr vorhanden ist, z. B. der Zutritt in den Außenbereich eines Biergarten verwehrt werden kann, grundsätzlich zuzustimmen und damit eine Grundlage für die Änderung von § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) des Bundes zu liefern, und nur im Rahmen einer Protokollnotiz Bedenken zu erheben, statt dem Beschluss am 7. Januar 2022 wegen des Tatbestandsmerkmals „inzidenzunabhängige“ die Zustimmung zu verweigern; welche MEDIZINISCHEN Argumente haben die Staatsregierung dazu bewogen, am 14. Januar 2022, im Bundesrat der Änderung von § 2 der SchAusnahmV zuzustimmen, die es nach Ansicht der Staatsregierung erforderlich gemacht haben, in § 2 Nr. 3 den Terminus „einer vollständigen Schutzimpfung“ in der bis dahin gültigen SchAusnahmV in den Terminus „eines vollständigen Impfschutzes“ in der neuen SchAusnahmV und in Nr. 5 den Terminus „einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2“ in der bis dahin gültigen SchAusnahmV in den Terminus des „Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes“ in der neuen SchAusnahmV, umzuwandeln und beide mit Kriterien zu versehen, die das dem Bundesgesundheitsministerium unterstellte Robert Koch-Institut und das Paul-Ehrlich-Institut dann nutzen können, um die Dauer der Gültigkeit des im „Grünen Pass“ hinterlegten „Impfnachweises“ oder „Genesenennachweises“ dann nach eigenem Gutdünken festlegen zu können und beide dann am nächsten Tag, am Samstag, den 15. Januar 2022 dann um bis zu drei Monate auf nur noch drei Monate Gültigkeit zu reduzieren?

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben im Hinblick auf die aktuelle Infektionslage mit weiter steigenden Inzidenzen am 07.01.2022 vereinbart, dass auch der Zugang zur Gastronomie weiterhin auf Geimpfte und Genesene (2G) beschränkt ist und ergänzend kurzfristig bundesweit und inzidenzunabhängig nur noch mit einem tagesaktuellen Test oder mit dem Nachweis einer Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung) ab dem Tag der Auffrischungsimpfung möglich sein wird (2G Plus). Bund und Länder arbeiten bei der Entwicklung von Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie zusammen, für die konkrete Umsetzung sind jedoch die Länder verantwortlich. Laut Protokoll-erklärung Bayerns zu oben genannter Vereinbarung müsse eine inzidenzunabhängige 2G-Plus-Regel in der gesamten Gastronomie erst auf Basis einer möglichst gesicherten wissenschaftlichen Expertise sorgfältig geprüft werden. Diese liegt noch nicht in ausreichendem Maße vor. Auch der Expertenrat der Bundesregierung hat in seiner Stellungnahme vom 06.01.2022 eine weitere Intensivierung von Beschränkungsmaßnahmen nur für den Fall gefordert, dass absehbar in den kommenden Wochen die Belastung insbesondere der Krankenhäuser durch hohe Infektionszahlen und Personalausfälle zu hoch werden sollte. Die 2G-Plus-Regelung in der Gastronomie wird in Bayern entsprechend der Protokoll-erklärung vorerst nicht eingeführt.

Mit der Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) und der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) wird die Definition des Impfnachweises und Genesenennachweises angepasst, sodass künftigen Veränderungen schnellstmöglich Rechnung getragen werden kann. Damit wird sichergestellt, dass einem gültigen Impf- und Genesenennachweis ein tatsächlich hinreichender Impf- oder Immunschutz zugrunde liegt. Bei den genannten Änderungen von § 2 der SchAusnahmV handelt es sich um eine Präzisierung der Terminologie. Die Aktualisierung bewirkt ein erhöhtes Schutzniveau für den Einzelnen wie auch für seine Mitmenschen. Die Definition des Impfnachweises in der SchAusnahmV und der CoronaEinreiseV sieht derzeit keine zeitliche Befristung des Impfnachweises vor. Die oben genannten Verordnungen sehen eine verkürzte Befristung des Genesenennachweises auf drei Monate vor. Der Genesenennachweis muss den auf der Internetseite des Robert Koch-Instituts (RKI) unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Genesenennachweis.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Genesenennachweis.html) veröffentlichten Vorgaben entsprechen. Diese werden unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft vom RKI bekannt gemacht. Laut RKI deute die bisherige wissenschaftliche Evidenz darauf hin, dass Ungeimpfte nach einer durchgemachten Infektion einen im Vergleich zur Delta-Variante des Coronavirus SARS-CoV-2 herabgesetzten und zeitlich noch stärker begrenzten Schutz vor einer erneuten Infektion mit der Omikron-Variante haben.